

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1977

Ausgegeben am 7. Juli 1977

87. Stück

346. Verordnung: Studienordnung für die Studienrichtung Theaterwissenschaft**347.** Verordnung: Errichtung einer zweiten Notarstelle in Amstetten**348.** Verordnung: Ausbildung und Prüfung für Offiziere des Intendantendienstes

346. Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung vom 22. Mai 1977 über die Studienordnung für die Studienrichtung Theaterwissenschaft

Auf Grund der §§ 1 bis 9, 11 Abs. 1, 12, 18, 20 und 21 des Bundesgesetzes vom 30. Juni 1971, BGBl. Nr. 326, über geisteswissenschaftliche und naturwissenschaftliche Studienrichtungen in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 280/1972 und BGBl. Nr. 467/1974 in Verbindung mit den Bestimmungen des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes, BGBl. Nr. 177/1966, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 458/1972 wird verordnet:

I. Abschnitt

ALLGEMEINES

Einrichtung

§ 1. Die Studienrichtung Theaterwissenschaft ist an der Grund- und Integrativwissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien einzurichten.

Studienabschnitte und Studiendauer

§ 2. Das Studium der Studienrichtung Theaterwissenschaft besteht aus zwei Studienabschnitten und erfordert, einschließlich der für die Anfertigung der Diplomarbeit vorgesehenen Zeit, unbeschadet der Bestimmungen des § 5 Abs. 5 und 6 des Bundesgesetzes über geisteswissenschaftliche und naturwissenschaftliche Studienrichtungen, die Inskription von acht Semestern. Jeder Studienabschnitt umfaßt vier Semester.

II. Abschnitt

ERSTER STUDIENABSCHNITT

Inskription im ersten Studienabschnitt

§ 3. (1) In der Studienrichtung Theaterwissenschaft sind im ersten Studienabschnitt nach Maßgabe des Studienplanes unter Berücksichtigung der vorhandenen Lehr- und Forschungseinrichtungen

insgesamt mindestens 38 Wochenstunden aus den Pflichtfächern und 4 Wochenstunden aus Freifächern zu inskribieren. Die Zahl der aus den kombinierten Studien inskribierten Wochenstunden hat in jedem Semester insgesamt mindestens 15 zu betragen.

(2) Während des ersten Studienabschnittes sind aus den folgenden Pflichtfächern mindestens zu inskribieren:

Name des Faches	Zahl der Wochenstunden
a) Theatergeschichte	12
b) Dramaturgie und Phänomenologie des Theaters	14
c) Vergleichende szenische Dramenkunde und Übersetzungskritik	6
d) Wissenschaftsgeschichte und Fachbibliographie	6

Der Studienplan kann vorsehen, daß Lehrveranstaltungen aus den gemäß § 5 Abs. 5 und 6 genannten Fächern im Gesamtausmaß bis zu 10 Semesterwochenstunden einschließlich der in Abs. 3 genannten Lehrveranstaltungen schon im ersten Studienabschnitt inskribiert werden können.

(3) Die im § 6 Abs. 1 vorgesehene Vorprüfung kann auch im ersten Studienabschnitt abgelegt werden, sofern die in § 5 Abs. 5 lit f vorgesehenen Lehrveranstaltungen gemäß Abs. 2 im ersten Studienabschnitt inskribiert wurden.

(4) Ordentliche Hörer der Studienrichtung Theaterwissenschaft haben aus Fächern, die an Stelle einer zweiten Studienrichtung gewählt wurden, nach Maßgabe der Bewilligung durch das zuständige Kollegialorgan oder einer allfälligen Empfehlung im Studienplan unter Berücksichtigung der vorhandenen Lehr- und Forschungseinrichtungen im ersten Studienabschnitt insgesamt mindestens 33 Wochenstunden zu inskribieren. Darüber hinaus sind Freifächer im Ausmaß von 3 Wochenstunden zu inskribieren.

Erste Diplomprüfung

§ 4. (1) Prüfungsfächer der ersten Diplomprüfung sind:

- a) Theatergeschichte;
- b) Dramaturgie und Phänomenologie des Theaters;
- c) Vergleichende szenische Dramenkunde und Übersetzungskritik;
- d) Wissenschaftsgeschichte und Fachbibliographie.

(2) Nicht bestandene Teilprüfungen oder Prüfungsteile von solchen dürfen nur dreimal, nicht bestandene kommissionelle Prüfungen nur zweimal wiederholt werden (§ 30 Abs. 1 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes). Beantragt der Kandidat die kommissionelle Abnahme der ersten Diplomprüfung nach einmaliger erfolgloser Ablegung einer oder mehrerer Teilprüfungen (Prüfungsteile), so gilt die kommissionelle Prüfung als erstes Antreten, sie kann im Falle eines Mißerfolges noch zweimal wiederholt werden. Hat der Kandidat eine oder mehrere Teilprüfungen (Prüfungsteile) schon zweimal erfolglos abgelegt, so gilt die kommissionelle Prüfung als zweites Antreten und kann noch einmal wiederholt werden. Hat der Kandidat eine oder mehrere Teilprüfungen (Prüfungsteile) schon dreimal ohne Erfolg abgelegt, so gilt die kommissionelle Prüfung als Prüfung gemäß § 30 Abs. 5 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes und kann nicht mehr wiederholt werden. Die Bestimmung des § 30 Abs. 1 zweiter bis vierter Satz des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes bleibt unberührt.

(3) Die erste Diplomprüfung ist mündlich (§ 23 Abs. 1 lit. a des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes) abzulegen. Die gesamte erste Diplomprüfung oder einzelne Prüfungsfächer sind dann schriftlich (§ 23 Abs. 1 lit. b oder lit. c des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes) oder in schriftlichen und mündlichen Teilen abzulegen, wenn das zuständige Kollegialorgan feststellt, daß dies nach Eigenart des Faches und der Prüfungszwecke notwendig ist.

III. Abschnitt

ZWEITER STUDIENABSCHNITT

Inskription im zweiten Studienabschnitt

§ 5. (1) Wenn die erste Diplomprüfung nicht spätestens bis zum Ende des sechsten Semesters vollständig abgelegt wurde, sind weitere Semester in den zweiten Studienabschnitt nicht einzurechnen (§ 20 Abs. 3 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes).

(2) In der Studienrichtung Theaterwissenschaft sind, sofern sie als erste Studienrichtung gewählt wurde, im zweiten Studienabschnitt nach Maß-

gabe des Studienplanes und unter Berücksichtigung der vorhandenen Lehr- und Forschungseinrichtungen insgesamt mindestens 35 Wochenstunden aus den im Abs. 5 genannten Pflicht- und Wahlfächern und 2 Wochenstunden als Freifächer zu inskribieren.

(3) In der Studienrichtung Theaterwissenschaft sind, sofern sie als zweite Studienrichtung gewählt wurde, im zweiten Studienabschnitt nach Maßgabe des Studienplanes und unter Berücksichtigung der vorhandenen Lehr- und Forschungseinrichtungen insgesamt mindestens 22 Wochenstunden aus den im Abs. 6 genannten Pflicht- und Wahlfächern und 2 Wochenstunden aus Freifächern zu inskribieren.

(4) Die Zahl der aus den kombinierten Studien inskribierten Wochenstunden hat in jedem Semester insgesamt mindestens 15, im letzten einrechenbaren Semester des zweiten Studienabschnittes jedoch insgesamt mindestens 5 zu betragen.

(5) Wurde die Studienrichtung Theaterwissenschaft als erste Studienrichtung gewählt, so sind während des zweiten Studienabschnittes aus den folgenden Pflicht- und Wahlfächern mindestens zu inskribieren:

Name des Faches	Zahl der Wochenstunden
a) Phänomenologie des Theaters	8
b) Theatergeschichte	9
c) Spielformen der Massenmedien (Film, Hörfunk, Fernsehen)	4
d) Methodenlehre und Vergleichende Theaterwissenschaft	8
e) nach Wahl des ordentlichen Hörers ein Teilgebiet des Faches unter lit. a oder c	4
f) Vorprüfungsfach gemäß § 6 Abs. 1	2

Lehrveranstaltungen, die gemäß § 3 Abs. 2 letzter Satz bereits im ersten Studienabschnitt inskribiert wurden, sind in die unter lit. a bis d und f genannten Fächer sowie in die Gesamtstundenzahl gemäß Abs. 2 einzurechnen.

(6) Wurde die Studienrichtung Theaterwissenschaft als zweite Studienrichtung gewählt, so sind während des zweiten Studienabschnittes aus den folgenden Pflicht- und Wahlfächern mindestens zu inskribieren:

Name des Faches	Zahl der Wochenstunden
a) Phänomenologie des Theaters	7
b) Theatergeschichte	9
c) Spielformen der Massenmedien (Film, Hörfunk, Fernsehen)	4
d) nach Wahl des ordentlichen Hörers ein Teilgebiet des Faches unter lit. a oder c	2

Lehrveranstaltungen, die gemäß § 3 Abs. 2 letzter Satz bereits im ersten Studienabschnitt inskribiert wurden, sind in die unter lit. a bis c genannten Fächer sowie in die Gesamtstundenzahl gemäß Abs. 3 einzurechnen.

(7) Ordentliche Hörer der Studienrichtung Theaterwissenschaft haben aus Fächern, die an Stelle der zweiten Studienrichtung gewählt wurden, nach Maßgabe der Bewilligung durch das zuständige Kollegialorgan oder einer allfälligen Empfehlung im Studienplan unter Berücksichtigung der vorhandenen Lehr- und Forschungseinrichtungen im zweiten Studienabschnitt insgesamt mindestens 24 Wochenstunden zu inskribieren. Darüber hinaus sind Freifächer im Ausmaß von 4 Wochenstunden zu inskribieren.

Vorprüfung zur zweiten Diplomprüfung

§ 6. (1) Wurde die Studienrichtung Theaterwissenschaft als erste Studienrichtung gewählt, so hat der Kandidat zur zweiten Diplomprüfung eine Vorprüfung nach Wahl über den Stoff von Lehrveranstaltungen, welche die Fachgebiete des Studienzweiges wissenschaftstheoretisch und philosophisch vertiefen oder welche sie in historischer oder wissenschaftsgeschichtlicher oder sozialologischer Weise erfassen, abzulegen.

(2) § 4 Abs. 3 ist sinngemäß anzuwenden.

Zweite Diplomprüfung

§ 7. (1) Prüfungsfächer des ersten Teiles der zweiten Diplomprüfung sind:

- a) Phänomenologie des Theaters
- b) Theatergeschichte
- c) Spielformen der Massenmedien (Film, Hörfunk, Fernsehen)
- d) sofern Theaterwissenschaft als erste Studienrichtung gewählt wurde:
Methodenlehre und Vergleichende Theaterwissenschaft.

(2) Der zweite Teil der zweiten Diplomprüfung hat zu umfassen:

- a) eine Prüfung aus dem Teilgebiet des Prüfungsfaches, dem das Thema der Diplomarbeit zuzuordnen ist;
- b) eine Prüfung aus einem weiteren Teilgebiet eines Prüfungsfaches nach Wahl des Kandidaten, das als ein Schwerpunkt der gewählten ersten Studienrichtung (Studienzweig) oder, sofern das Thema der Diplomarbeit mit einem Prüfungsfach der zweiten Studienrichtung (des gewählten Studienzweiges der zweiten Studienrichtung) im Zusammenhang steht, dieser zweiten Studienrichtung (dieses Studienzweiges) anzusehen ist.

(3) Die Bestimmungen des § 4 Abs. 2 und 3 sind auf die Abhaltung des ersten Teiles der zweiten Diplomprüfung sinngemäß anzuwenden.

(4) Der zweite Teil der zweiten Diplomprüfung ist mündlich abzuhalten.

IV. Abschnitt

ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

§ 8. Gemäß § 45 Abs. 7 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes haben ordentliche Hörer, die vor Inkrafttreten des neuen Studienplanes ihr Studium begonnen haben, das Recht, sich durch schriftliche Erklärung zu Beginn des auf das Inkrafttreten des neuen Studienplanes folgenden Semesters diesem neuen Studienplan zu unterwerfen. In diesem Fall werden zurückgelegte Studien dieser Studienrichtung zur Gänze in die vorgeschriebene Studiendauer eingerechnet und alle abgelegten Prüfungen anerkannt. Fehlende Lehrveranstaltungen und Prüfungen sind bis zum Antreten zur kommissionellen Ablegung des ersten Teiles beziehungsweise zum zweiten Teil der zweiten Diplomprüfung nachzuholen.

Firnberg

347. Verordnung des Bundesministers für Justiz vom 16. Juni 1977 betreffend die Errichtung einer zweiten Notarstelle in Amstetten

Auf Grund des § 9 der Notariatsordnung vom 25. Juli 1871, RGBL. Nr. 75, wird verordnet:

Im Sprengel des Kreisgerichtes St. Pölten wird mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1978 eine weitere Notarstelle mit dem Amtssitz in Amstetten errichtet.

Broda

348. Verordnung des Bundesministers für Landesverteidigung vom 17. Juni 1977 betreffend die Ausbildung und die Prüfung für Offiziere des Intendantzdienstes

Auf Grund der §§ 8 bis 18 und des § 45 Abs. 1 im Zusammenhalt mit § 42 b des Gehaltsüberleitungsgesetzes, BGBl. Nr. 22/1947, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 235/1967, 243/1970, 167/1972, 317/1973 und 180/1974 wird im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler verordnet:

Ausbildung

§ 1. (1) Zur Ausbildung der Offiziere des Intendantzdienstes sind an der Landesverteidigungsakademie Intendantzkurse in der Dauer von jeweils einem Jahr abzuhalten.

(2) Ziel der Ausbildung ist es,

- a) die Kenntnisse des Kandidaten auf dem Gebiet des Verfassungs- und Verwaltungsrechtes im Hinblick auf die praktischen Anforderungen des Intendantendienstes im Rahmen der öffentlichen Verwaltung zu erweitern und zu vertiefen,
- b) das Fachwissen des Kandidaten auf den Gebieten des Intendant- und Militärwirtschaftsdienstes zu vertiefen und ihm besondere Kenntnisse auf den Gebieten der allgemeinen Führung und der umfassenden Landesverteidigung zu vermitteln,
- c) dem Kandidaten das Fachwissen auf dem Gebiet des Versorgungswesens und militärische Führungsgrundlagen für seine spätere Verwendung im Intendantendienst bei Kommanden der mittleren und oberen Führung zu vermitteln.

§ 2. Die geplante Abhaltung eines Intendantzkurses ist mindestens drei Monate vor seinem Beginn im Verlautbarungsblatt des Bundesministeriums für Landesverteidigung kundzumachen.

§ 3. (1) Zum Intendantzkurs sind Berufsoffiziere zuzulassen, die

- a) die Vollendung der rechts- und staatswissenschaftlichen Studien, der staatswissenschaftlichen Studien oder der sozial- und wirtschaftswissenschaftlichen Studien nachweisen oder diese Studien voraussichtlich noch vor dem Ende des Intendantzkurses vollenden werden und
- b) eine mindestens fünfjährige zufriedenstellende Dienstleistung als Berufsoffiziere der Verwendungsgruppe H 2 aufweisen.

(2) Die Zulassung zum Intendantzkurs ist im Dienstweg bei der Prüfungskommission für den Intendantdienst spätestens zwei Monate vor Beginn des Intendantzkurses zu beantragen.

(3) Über die Zulassung zum Intendantzkurs hat der Vorsitzende der Prüfungskommission zu entscheiden. Gegen diese Entscheidung ist die Berufung an den Bundesminister für Landesverteidigung zulässig.

§ 4. (1) Der Kandidat ist verpflichtet, an allen Veranstaltungen des Intendantzkurses teilzunehmen.

(2) Hat der Kandidat mehr als ein Drittel des gesamten Intendantzkurses versäumt, so scheidet er aus dem Intendantzkurs aus.

§ 5. (1) Ist ein Kandidat aus dem Intendantzkurs ausgeschieden, kann ihm auf seinen Antrag die Zulassung zu einem weiteren Intendantzkurs oder zu einem Teil eines solchen gewährt wer-

den. Auf solche Anträge ist § 3 Abs. 2 und 3 sinngemäß anzuwenden.

(2) Eine neuerliche Zulassung darf nicht erfolgen, wenn der Kandidat

- a) an mehr als drei Vierteln der Veranstaltungen des Intendantzkurses teilgenommen und zumindest in der halben Anzahl der Fachgebiete, die Gegenstände der Prüfung für Offiziere des Intendantdienstes sind, das Ausbildungsziel des Intendantzkurses erreicht hat;
- b) den Intendantzkurs nicht erfolgreich abgeschlossen hat.

§ 6. (1) Die Vortragenden der einzelnen Fachgebiete des Intendantzkurses haben vor dessen Abschluß festzustellen, ob der Kandidat im jeweiligen Fachgebiet das Ausbildungsziel des Intendantzkurses erreicht hat.

(2) Der Intendantzkurs gilt als erfolgreich abgeschlossen, wenn nach Abs. 1 festgestellt wurde, daß zumindest in der halben Anzahl jener Fachgebiete, die Gegenstände der Prüfung für Offiziere des Intendantdienstes sind, das Ausbildungsziel erreicht wurde.

(3) Die Feststellungen nach Abs. 1 sind spätestens mit dem Abschluß des Intendantzkurses dem Vorsitzenden der Prüfungskommission schriftlich bekanntzugeben.

Prüfung

§ 7. Die Prüfung für Offiziere des Intendantdienstes ist schriftlich und mündlich abzulegen.

§ 8. Die schriftliche Prüfung ist als Klausurarbeit abzuhalten; ihre Dauer ist mit sechs Stunden zu bemessen. Es ist dabei ein Thema zu behandeln, das nach Wahl des Kandidaten entweder in der Klärung von Rechtsproblemen schwieriger Natur auf Grund von zur Verfügung gestellten Akten und der Vornahme einer aktenmäßigen Erledigung (Erlassung eines Bescheides) oder in der Lösung einer Aufgabe aus den Gebieten der Versorgung, die zum Aufgabenbereich des Intendantdienstes gehören, besteht.

§ 9. (1) Der allgemeine Teil der mündlichen Prüfung umfaßt die im § 8 Abs. 2 lit. a des Gehaltsüberleitungsgesetzes angeführten Gegenstände.

(2) Der besondere Teil der mündlichen Prüfung umfaßt folgende Gegenstände:

- a) Verwaltungsverfahrensrecht und seine praktische Anwendung;
- b) Wehrrecht;
- c) Sozialrecht;
- d) Völkerrecht, insbesondere Kriegsrecht, Neutralitätsrecht und die Verfassung der organisierten Staatengemeinschaft;

- e) Wehrwirtschaft unter Berücksichtigung des volkswirtschaftlichen, betriebswirtschaftlichen, betriebsorganisatorischen und wehrgeographischen Standpunktes;
- f) Militärgeschichte;
- g) allgemeine Heeresorganisation;
- h) Stabsdienst;
- i) Fernmeldewesen;
- j) Ergänzungswesen;
- k) Personalwesen;
- l) Grundlagen der Versorgungsführung und -durchführung;
- m) Organisation des Intendant- und Wirtschaftsdienstes;
- n) Intendantdienst bei Kommanden der mittleren und oberen Führung;
- o) Militärwirtschaftsdienst, insbesondere Kassen- und Rechnungswesen, Verpflegungswesen, Bekleidungswesen sowie Angelegenheiten der Unterkunftserfordernisse,

Naturalienwirtschaft, Einquartierung, Flurschäden und des Schadenersatzverfahrens.

§ 10. (1) Die Prüfungskommission ist beim Bundesministerium für Landesverteidigung zu errichten.

(2) Zu Mitgliedern der Prüfungskommission dürfen nur Berufsoffiziere der Verwendungsgruppe H 1, Beamte des Höheren Dienstes oder Hochschullehrer bestellt werden.

(3) Die Prüfungssenate haben aus einem Vorsitzenden und der erforderlichen Anzahl weiterer Mitglieder zu bestehen. Der Vorsitzende hat mindestens einen Gegenstand der mündlichen Prüfung selbst zu prüfen. Der Vorsitzende und die Prüfer des allgemeinen Teiles der mündlichen Prüfung sowie der im § 9 Abs. 2 lit. a bis d und k angeführten Gegenstände müssen rechtskundig sein.

Rösch



BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der **Bezugspreis** des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 2000 Seiten S 456,30, inklusive 8% Umsatzsteuer, für Inlands- und S 547,— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verkaufspreises von 75 g inklusive 8% Umsatzsteuer für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 3,25 inklusive 8% Umsatzsteuer für das Stück, im Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 72 61 51—58/295 oder 327 Durchwahl, sowie bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung, 1010 Wien, Kohlmarkt 16, Tel. 63 17 85.

Bezugsanmeldungen werden von der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 72 61 51—58/294 Durchwahl, entgegengenommen.

Als Bezugsanmeldung gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postscheckkonto Wien Nr. 5780.002. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, einlangen.

Die **Zustellung** des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 72 61 51—58/294 Durchwahl, anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verkaufspreises abgegeben.